

DAA- Wirtschaftslexikon

Umsatzsteuer

1. System der Umsatzsteuer

■ Begriffsbestimmungen, Rechtsgrundlagen

Die Umsatzsteuer - umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer genannt - ist eine Verkehrssteuer, die den privaten Verbrauch von Gütern (Waren, Dienstleistungen) durch Inländer besteuert.

Der Umsatzsteuer unterliegen nach Umsatzsteuergesetz (UStG) genau beschriebene wirtschaftliche Vorgänge, die als steuerbare Umsätze bezeichnet werden (§ 1 UStG).

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer, das heißt, sie wird durch das Finanzamt nicht direkt vom Endverbraucher (Konsumenten), sondern bei jedem Leistungspflichtigen (Hersteller, Lieferant) erhoben, obwohl das betreffende Unternehmen die Umsatzsteuer nicht zu tragen hat. Da die Umsatzsteuer alle Phasen des Wirtschaftsverkehrs (Urerzeugung, Weiterverarbeitung, Großhandel, Einzelhandel) umfasst, wird sie auch als Allphasensteuer bezeichnet.

Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist der auf jeder Stufe der jeweilige Nettopreis der Lieferung bzw. der sonstigen Leistung.

Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftsteuer, da sie der Gemeinschaft (Bund = ca. 54 %, Länder = ca. 44 %, Gemeinden = ca. 2 %) zusteht.

Die Umsatzsteuer, die beim Einkauf entsteht und in Eingangsrechnungen ausgewiesen ist (= bezahlte Umsatzsteuer), wird vom Grundsatz her dem Unternehmen erstattet.

Sie wird als sog. Vorsteuer bezeichnet und stellt eine Forderung des Unternehmens gegenüber dem Finanzamt dar.

Die Umsatzsteuer, die beim Verkauf entsteht und in Ausgangsrechnungen auszuweisen ist (= erhaltene Umsatzsteuer), ist vom Unternehmen abzuführen.

Sie wird als eigentliche Umsatzsteuer gebucht und stellt eine Verbindlichkeit des Unternehmens gegenüber dem Finanzamt dar.

Die Umsatzsteuerschuld, die in einer Abrechnungsperiode an das Finanzamt zu zahlen ist, heißt Umsatzsteuer-Zahllast. Sie wird ermittelt, indem von der erhaltenen Umsatzsteuer die bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) subtrahiert wird (siehe **Abb. 1**).

Der allgemeine Steuersatz beträgt in Deutschland 19 % (seit 01.01.2007). Der ermäßigte Steuersatz (für Lebensmittel, Bücher u. a.) beträgt 7 %.

Bemessungsgrundlage ist der Wert des steuerpflichtigen Umsatzes (§§ 10 und 11 UStG).

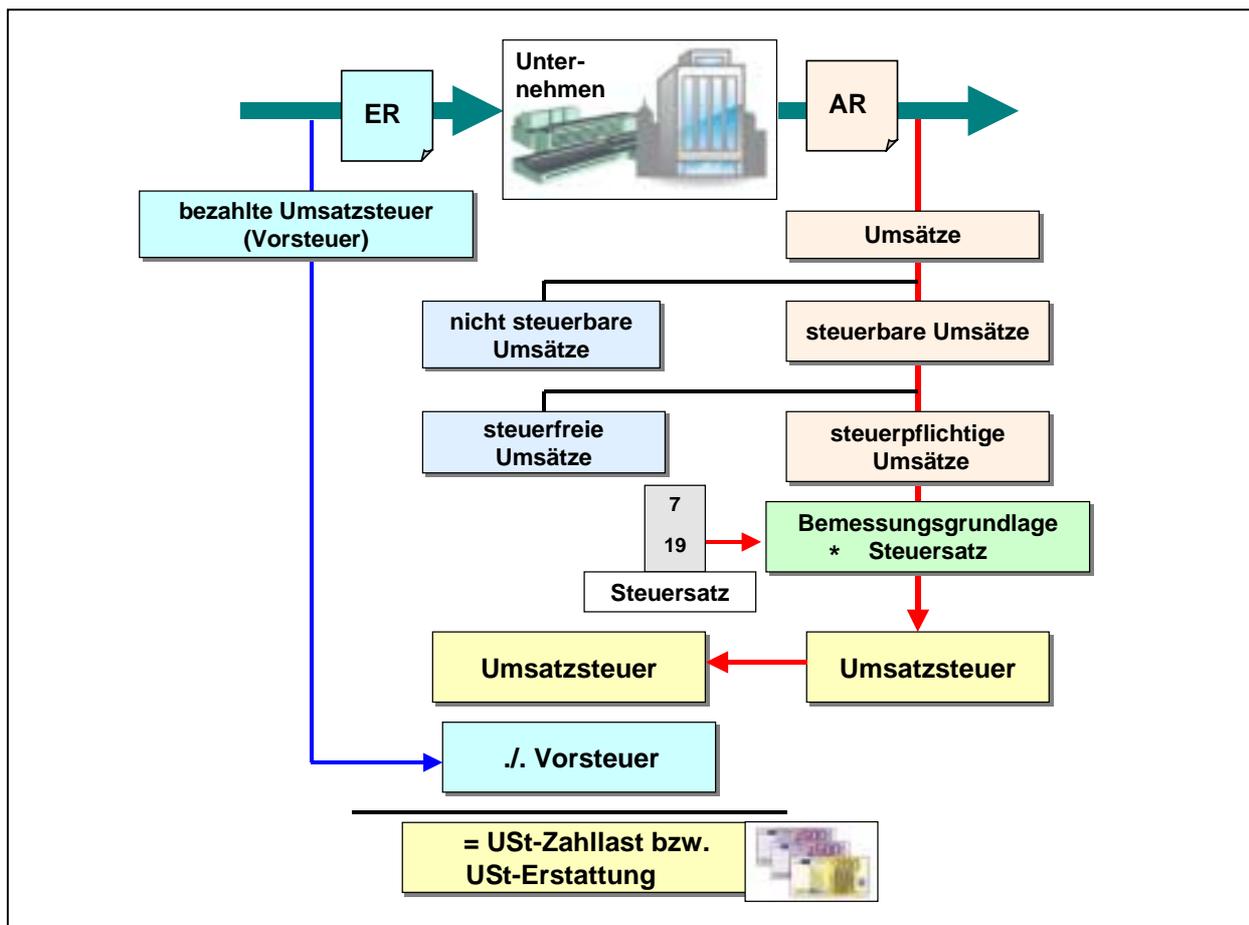


Abb. 1: System der Umsatzsteuer

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Umsatzsteuer sind:

- das Umsatzsteuergesetz (UStG),
- die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV),
- der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), der an die Stelle der aufgehobenen Umsatz-Richtlinien (UStR) getreten ist,
- die Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie)

Das in Deutschland angewendete System der Umsatzsteuer basiert auf einer Allphasen-Nettobesteuerung der Umsätze mit sog. Vorsteuerabzug.

Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer auf jeder Stufe der Herstellung und des Verkaufs von Erzeugnissen erhoben wird, als sog. Zahllast aber nur die Besteuerung der Wertschöpfung (= Mehrwert) in der jeweiligen Stufe zu tragen ist, weil die im Vorumsatz enthaltene Umsatzsteuer von den dazu berechtigten Unternehmen als Vorsteuer abgesetzt werden kann.

■ Steuerbare Umsätze, Gebietsbegriffe

In § 1 UStG werden als steuerbare Umsätze folgende entgeltliche Leistungen benannt:

- *entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen* (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1, 6 bis 9 oder § 3a bis § 3c UStG),
- *unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen* (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1b oder Abs. 9a und § 3f UStG),
- *Einfuhr* von Gegenständen aus dem *Drittlandsgebiet* in das Inland (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG),
- *Innergemeinschaftlicher Erwerb* im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 1a, § 1b und § 3d UStG).

Der Begriff "Inland" wird in § 1 Abs. 2 UStG bestimmt (Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Gebiet des früheren Zollausschusses und der früheren Zollfreigebiete, siehe Bild 4.02).

Das Gemeinschaftsgebiet umfasst das Inland und das übrige Gemeinschaftsgebiet (= ausländische EU-Staaten, vgl. § 1 Abs. 2a Satz 1 UStG).

Drittlandsgebiet ist das Gebiet, welches nicht Gemeinschaftsgebiet ist (§ 1 Abs. 2a Satz 3 UStG). Dazu gehören zum Beispiel auch Andorra, Gibraltar, der Vatikan).

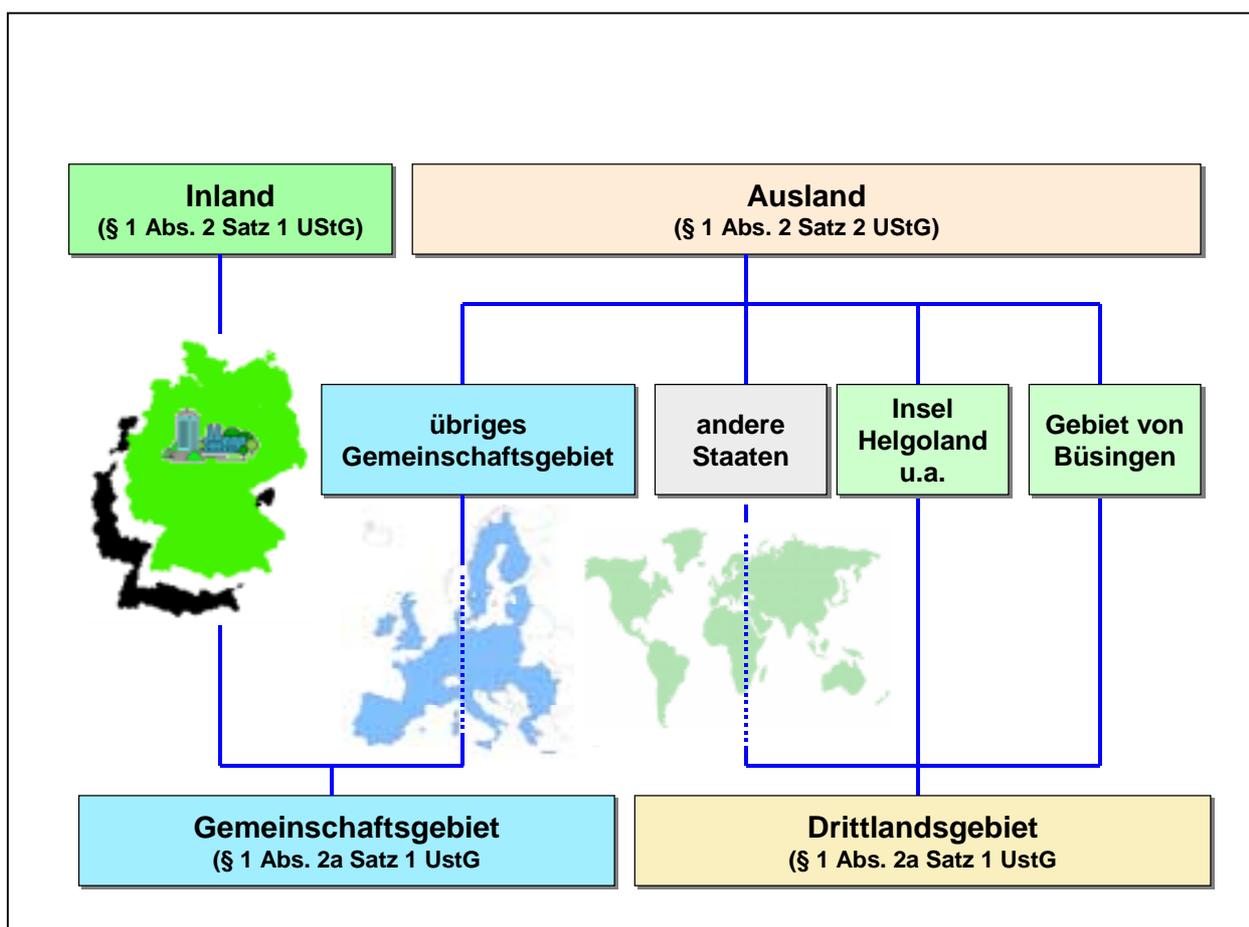


Abb. 2: Gebietsbegriffe im USt-Recht

2. Bemessungsgrundlagen

■ Generelle Bestimmungen

„(1) 1Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen „, und beim innergemeinschaftlichen Erwerb ... nach dem Entgelt bemessen.

2Entgelt ist alles, was ein Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

3Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt.

4Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“ [§ 10 Abs. 1 UStG]

Zu den Steuersätzen heißt es in § 12 UStG:

“(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

2) Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die folgenden Umsätze ...”

■ Entstehung der Steuer

“(1) Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

a) bei Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind ...

b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind ...

2. für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und 9a (unentgeltliche Leistungen - d. Verfasser) mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind ...

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.“ [§ 13 UStG]

Im Fall Nr. 1a und Nr. 2 spricht man von der sog. **Soll-Besteuerung** (= Regelfall), während der Sachverhalt nach Nr. 1b (i. V. m. § 20 UStG) als sog. **Ist-Besteuerung** (= Ausnahme) bezeichnet wird.

SOLL-Besteuerung bedeutet, dass die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums entsteht, in dem die Lieferung oder die sonstige Leistung nach *vereinbarten Entgelten ausgeführt* worden ist

IST-Besteuerung bedeutet, dass die Steuerschuld erst mit Ablauf des Voranmeldezeitraums entsteht, in dem die *Entgelte vereinnahmt* worden sind (vgl. § 20 UStG).

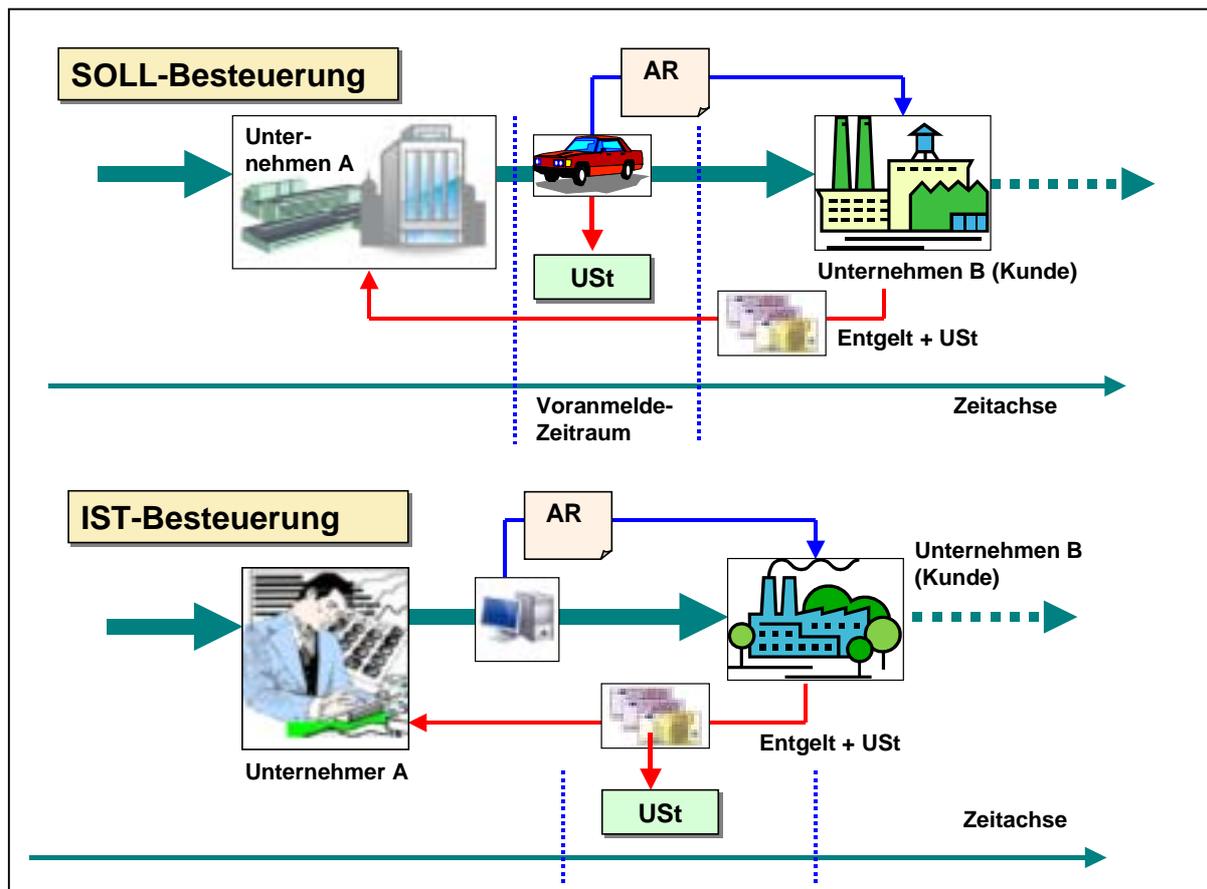


Abb. 3: Soll- und Ist-Besteuerung

3. Vorsteuerabzug, Rechnung

■ Generelle Bestimmungen

Wenn der Unternehmer Waren einkauft oder sonstige Leistungen von anderen Unternehmen bezieht, dann muss er die in der zugehörigen Rechnung enthaltene Umsatzsteuer an den *Lieferanten* mitbezahlen.

Ist der Unternehmer jedoch *vorsteuerabzugsberechtigt*, dann kann er die an Lieferanten bezahlte Umsatzsteuer als *Vorsteuer* geltend machen und gegen die von ihm an das Finanzamt abzuführende *Umsatzsteuer* verrechnen.

Die *Vorsteuer* stellt sachlich eine *Forderung* gegenüber dem Finanzamt dar.

Für den Vorsteuerabzug müssen sowohl bestimmte persönliche als auch sachliche *Voraussetzungen* erfüllt sein:

- Zum Vorsteuerabzug sind ausschließlich *Unternehmer* im Sinne der §§ 2 und 2a UStG im Rahmen ihrer *unternehmerischen Tätigkeit* berechtigt. Nationalität und Ansässigkeit des Unternehmers spielt dabei keine Rolle (vgl. auch §§ 59 bis 61 UStDV). *Privatpersonen* können als *Fahrzeuglieferant* unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 15 Abs. 4a UStG) den Vorsteuerabzug beanspruchen.

- Es kann nur die in *Rechnungen* (nach den Vorschriften in den §§ 14, 14a UStG) ausgewiesene Umsatzsteuer abgezogen werden, und zwar Leistungsumsätze, die *andere* Unternehmer für das *betreffende* Unternehmen als Leistungsempfänger ausgeführt haben.

■ Rechnung

Eine **Rechnung** ist im Sinne von § 14 Abs. 1 UStG "... jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln."

Jeder Unternehmer, der eine Leistung für einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person (soweit diese nicht Unternehmer ist) ausführt, ist gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1, 2) berechtigt und verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nrn. 8 bis 28 steuerfrei ist.

Rechnung

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder USt-ID des leistenden Unternehmens
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der Leistung
6. Zeitpunkt der Leistung
7. Entgelt und im Voraus vereinbarte Entgeltminderung
8. Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
9. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht in bestimmten Fällen (gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr.9): Leistungsempfänger ist kein Unternehmer oder die Leistung wird für den nichtunternehmerischen Bereich verwendet)

Abb. 4: Pflichtangaben in einer Rechnung

4. Besteuerungsverfahren

■ Steuerberechnung

"(1) Die Steuer ist, soweit nicht § 20 gilt, nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 auszugehen, soweit für sie die Steuer in dem Besteuerungszeitraum entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist..."

(2) Von der nach Absatz 1 berechneten Steuer sind die in den Besteuerungszeitraum fallenden, nach § 15 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. § 15a ist zu berücksichtigen.

Die Einfuhrumsatzsteuer ist von der Steuer für den Besteuerungszeitraum abzusetzen, in dem sie entrichtet worden ist." [§ 16 Abs. 1, 2 UStG]

Die Steuerberechnung ist somit wie folgt vorzunehmen:

$$\begin{aligned} & \text{Umsatzsteuer (Traglast) [EUR]} \\ & \text{./. abziehbare Vorsteuer [EUR]} \\ & = \text{Umsatzsteuerschuld (Zahllast) [EUR]} \end{aligned}$$

Falls in einem Zeitabschnitt der absetzbare Vorsteuerbetrag den Betrag der Umsatzsteuer (Traglast) übersteigt, entsteht gegenüber dem Finanzamt ein Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch (Vorsteuerguthaben).

■ USt-Voranmeldung

"(1) Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat... Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig."

[§ 18 Abs. 1 UStG]

Umsatzsteuer-Voranmeldungen:

Umsatzsteuer [EUR/Jahr] bislang	Umsatzsteuer [EUR/Jahr] ab 01.01.2009	Abgabe der Umsatzsteuer - Voranmeldung	Frist
> 6.136,00 EUR	> 7.500,00 EUR	monatlich	10 Tage nach Ablauf des Monats
512,00 EUR < USt < 6.136,00 EUR	1.000,00 EUR < USt < 7.500,00 EUR	vierteljährlich	10 Tage nach Ablauf des Quartals
< 512,00 EUR	< 1.000,00 EUR	befreit	nach Ablauf des Kalenderjahres

Für **Kleinunternehmer** sind im § 19 UStG folgende Regelungen vorgesehen:

Eine Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz, einschließlich vereinnahmter Umsatzsteuer abzüglich der Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

- im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von **17.500,00 EUR** (ab 2004) nicht überstiegen hat und
- im laufenden Kalenderjahr die Grenze von **50.000,00 EUR** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Dauerfristverlängerung:

Auf Antrag des Unternehmers kann das Finanzamt eine sog. Dauerfristverlängerung von einem Monat genehmigen (vgl. § 46 UStDV).

Dies bedeutet, dass sich - beispielsweise - die Abgabe der vierteljährlichen Voranmeldung vom 10. April (für das 1. Vierteljahr) auf den 10. Mai d. J. verschiebt. Dies gilt dann auch für die Fälligkeit der Vorauszahlung.

■ **USt-Erklärung, Veranlagung**

Nach Abschluss eines Kalenderjahres hat der Unternehmer die eigentliche USt-Erklärung zu erstellen und bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Hierzu heißt es in § 18 Abs. 3 UStG:

Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr ... eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen (Steueranmeldung) ...

Die Steueranmeldung muss vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein". [§ 18 Abs. 3 UStG]

Ende des Skripts